

ranuniversität, hatte sich doch Kuttner, auch in internationalem Maßstab, glänzend eingeführt. Die Werke, die ihn berühmt gemacht haben, sind bis zu seinem dreißigsten Lebensjahr erschienen und hätten genügt, seinen Namen in der Wissenschaftsgeschichte auf Dauer präsent zu halten: 1935 die „Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX.“, 1937 das gigantische „Repertorium der Kanonistik (1140 bis 1234)“, das Hauptwerkzeug jedes über das Hochmittelalter arbeitenden Kanonisten.

Unter dem Druck des nationalsozialistischen Deutschland führte das faschistische Italien im August 1938 eigene Rassegesetze ein, und der Aufenthalt wurde für die junge, nun schon fünf Köpfe umfassende Familie zunehmend gefährlich. Den Ausweg brachte 1940 ein Ruf an die Catholic University of America in Washington, wo Kuttner ein Vierteljahrhundert blieb – bei schmalem Salär für eine große Familie. Mancher spätere Bischof und Kardinal war hier durch seine Seminare gegangen, und mit Augenzwinkern konnte Stephan von schlechten Abgangsnoten hoher Prälaten berichten, unter Wahrung strenger Diskretion selbstverständlich, zumal manche von ihnen, fast im Sinne einer Wiedergutmachung, kanonistische Studien materiell förderten.

Es bedurfte in den Staaten einiger Zeit, bis sein Wirken und sein Forschen Aufmerksamkeit und eine der Leistung entsprechende Anerkennung fanden. Der Gegenstand und seine Behandlung waren neu. Man könne nicht sagen, so formulierte es einer seiner amerikanischen Schüler, daß sich sein Land dieser Form präziser Gelehrsamkeit allseits geöffnet gezeigt habe. 57 Jahre habe Kuttner alt werden müssen – europäische Universitäten hätten ihm längst Ehrendokorate verliehen –, bis eine der großen amerikanischen Universitäten ihn an sich gezogen hätte. 1964 ging Kuttner als Professor of Roman Catholic Studies nach New Haven an die Yale University. Dem mittelalterlichen Kirchenrecht hatte er inzwischen, 1955, durch die Errichtung eines „Institute of Medieval Canon Law“ Heimatrecht verschafft.

Die weltweit betriebenen Forschungen zum mittelalterlichen Kirchenrecht hatten hier ihren Mittelpunkt gefunden, und Stephan Kuttner war der Garant des Zusammenhalts in polyglotter Manier – bis hin zu einem ungemein gefälligen Gelehrtenlatein, das er bei feierlichen Anlässen gern einsetzte. 1970 erreichte Kuttner ein Ruf nach Berkeley, wo ihm die Leitung der an der Universität angesiedelten wohlhabenden Robbins Collection angetragen war, und hier in Berkeley erlebte das „Institute of Medieval Canon Law“ eine Blütezeit. 1988 zog sich Kuttner von der Professur und von der Leitung der Robbins Collection zurück. Trotz der großen Last, die er sich mit der Fürsorge für die kanonistische Forschung aufgeladen hatte, fand Kuttner Kraft und Zeit zu zahlreichen eigenen und stets originellen Beiträgen. Perlen der Interpretationskunst sind darunter wie jenes kleine Buch „Harmony from Dissonance. An Interpretation of Medieval Canon Law“, wo er den Charakter mittelalterlichen Kirchenrechts beschreibt, bei dem die divergierenden irdischen Rechte in ihrer widersprüchlichen Vielfalt in einem überhöhten göttlichen Recht aufgehoben erscheinen, wo Theologie und Jurisprudenz sich vereinen. Bei aller Tiefgründigkeit und kaum überbietbarer Gelehrsamkeit kommen Kuttners Beiträge leicht und elegant, fast poetisch daher,